

## **Informationsblatt Einigungsverhandlung**

### **Was ist eine Einigungsverhandlung?**

Werden gegen ein Baugesuch Einsprachen erhoben, kann die Baubewilligungsbehörde gemäss Art. 34 BewD eine Einigungsverhandlung durchführen, sofern die Beteiligten nicht darauf verzichten.

Die Einigungsverhandlung dient zur Sachverhaltsabklärung und der Schlichtung der gegensätzlichen Auffassungen von Bauherrschaft und Einsprechenden zum Bauvorhaben. Ziel einer solchen Verhandlung ist es, eine gemeinsame Lösung zu finden, welche für beide Parteien (Bauherrschaft und Einsprechende) zufriedenstellend ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einigungsverhandlung besteht jedoch nicht. Die Parteien können sich auch ausserhalb einer offiziellen Verhandlung einigen. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet selbst, nach pflichtgemässem Ermessen, ob eine Einigungsverhandlung sinnvoll ist oder nicht.

### **Wie läuft eine Einigungsverhandlung ab?**

Die Baubewilligungsbehörde legt den Zeitpunkt der Einigungsverhandlung fest und lädt die betroffenen Parteien mittels einer Einladung zu dieser ein. Die Verhandlung wird jeweils durch die Gemeindevertretung geführt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Ergebnisse festzuhalten und am Schluss die unerledigten Einsprachen anzugeben sind. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.